

Letzteres ist auch der Fall mit dem §. 61., bei welchem die Deputation nichts zu erinnern gefunden hat.

In dem §. 62. (s. Nr. 484. d. Bl. S. 5286.) hatte die 2. Kammer bloß 2. und 3. nach dem Gutachten ihrer Deputation zusammen gezogen und den bereits bei §. 2. erwähnten Zusatz gemacht, welcher Seite 660. der Protocolle zu ersehen ist. Letzterer würde, wenn das Gutachten der Deputation zu §. 2. und 3. Annahme findet, hier in Wegfall kommen. — Was dagegen erstere Veränderung betrifft, so würde sie durch nachfolgenden Vorschlag der Deputation sich von selbst erledigen. — Der Deputation scheint es nämlich, als ob man die Casuistik in diesem §. ersparen könne, wenn man den Grundsatz, von dem sie ausgeht, an ihre Stelle setzt. Dieser Grundsatz, den wir bereits im Eingange unseres Berichts angedeutet haben, ist nämlich der, daß niemand genöthigt werden kann, seine Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, wenn er gehörig nachweisen kann, daß er seine Pflicht auf eine andere Weise erfüllt. Ein Solcher kann aber eben so wenig zum Schulgeld angehalten werden, da dasselbe nicht ein Aufbringungsmodus einer Gemeindelast nach dem Maßstabe der Kinderzahl, sondern eine Entrichtung für die wirkliche Benutzung der Schule ist. Nach dieser Ansicht würde der ganze Schluß des §. von den Worten „insbesondere dann ein“ wegfallen und statt dessen zu setzen sein: „dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.“

D. Großmann: Das ganze dem §. 62. unterliegende Princip dünkt mir ein sehr gefährliches sein. Bisher befolgte man das System des Schulzwanges, bei welchem die Freiheit von der Verpflichtung zum Schulbesuch und zu Bezahlung des Schulgelds nur Ausnahme von der Regel war, und gerade jetzt, wo man Verbesserungen beabsichtigt, geht man zu einem Grundsatz über, der diesen Zweck geradezu wieder vernichtet. Ich bitte Sie, meine Herren, heilig und ernst, doch ja das Bestehende in dieser Hinsicht festzuhalten, und von dem Deputationsgutachten abzugehen, daß Niemand genöthigt werden könne, seine Kinder in öffentliche Lehranstalten zu schicken. Führt man diesen Grundsatz consequent durch, so scheitert unausbleiblich die ganze bisher beabsichtigte zweckmäßige Organisation des Schulwesens. Er untergräbt die Basis des Gesetzes, läßt eine Fixation der Schullehrer kaum oder gar nicht zu Stande kommen, verhindert die Bildung neuer Schulbezirke, und befördert die Auflösung der alten, vervielfältigt die Privatschulen ins Unendliche, belastet die Kreisdirectionen mit einer Masse von Geschäften, macht eine wohlgeordnete und zweckmäßig eingerichtete Aufsichtsführung durch eine unabsehbliche Zerstückelung so gut wie unmöglich, und verschafft den Aeltern Gelegenheit, ihre Pflichten gegen die Kinder zu hinterziehen und jede Leidenschaft gegen den Schullehrer ungehindert zu befriedigen. Es wird dem Betrage und der Täuschung Thür u. Thor geöffnet. An eine Beaufsichtigung der katholischen Schulen ist da gar nicht zu denken; es ist die belgische Freiheit des Unterrichts, die dadurch eingeführt wird. Nothwendig führen diese Betrachtungen auf die Frage, über den Vorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterrichte zurück, denn wäre dieser Vorzug unentschieden oder zweifelhaft, so wäre freilich der Privatunterricht nicht bloß rathsam, sondern sogar nothwendig. Allein das Dasein dieses Gesetzentwurfs setzt diesen Vorzug als ent-

schieden voraus, und mir ist es keinen Augenblick zweifelhaft, daß der öffentliche Unterricht dem Privatunterrichte unbedingt vorzuziehen ist. Er beruhet auf einer festen Objectivität, der Privatunterricht hingegen auf Subjectivität. Er stellt die Kinder gleich von Jugend an einander näher, und entfernt jeden Kastengeist, weckt die Nachahmung, zeigt ihnen in der Einrichtung der Schule ein Bild des Lebens in der Gesellschaft u. s. w. Hebt man den Schulzwang auf, so wird auch der bestehende Parochialzwang fallen müssen, Niemand wird mehr einen festen kirchlichen Haltspunct haben, Jeder wird Laufen, Trauungen und andere geistliche Amtshandlungen nach Belieben da oder dort können verrichten lassen; dadurch werden die Kirchenbücher in Unordnung gerathen und überall Verwirrung einreißen. Aus diesen Gründen bitte ich dringend, das Deputationsgutachten abzulehnen. Den Grundsatz der Freiheit, den es aufstellt, ehre ich hoch; aber jede gesetzliche Freiheit muß hier, wie überall ihre Schranken haben, und die Bürgschaft ihres Bestehens in sich selber tragen, was hier nicht der Fall ist.

Staatsminister D. Müller: Der Gesetzentwurf gehe von dem im Deputationsberichte sehr richtig herausgehobenen Grundsatz aus, einmal, daß man Niemanden zwingen könne, sein Kind in die öffentliche Schule zu schicken, wenn er für dessen Unterricht anderweit genügend Sorge, und dann, daß das Schulgeld kein Modus sei, die Schulbedürfnisse aufzubringen, sondern nur ein Equivalent für den Gebrauch der Schule. Man beziehe sich nur auf das Interesse, theils der Schulgemeinde, theils des Lehrers. Letzterer zuvörderst sei fixirt, und es liege keineswegs eine Verletzung seiner Ehre darin, wenn jemand seine Kinder lieber einem Andern als ihm anvertrauen wolle. Unlangend dagegen die Schulgemeinde, so ziehe sie auch diejenigen, welche ihre Kinder nicht zur öffentlichen Schule schicken, mittelst der Gemeinde- und Schulanlagen zu dem Aufwande des Schulwesens zu.

Referent, Prinz Johann: Weder zur Sendung ihrer Kinder in die Ortschule, noch zur Bezahlung des Schulgeldes ohne Benutzung der Schule könne man die Mitglieder der Schulgemeinde zwingen, da sich der Staat zu begnügen habe, wenn jeder Vater seinen Kindern überhaupt genügenden Unterricht verschaffe. Die Vorzüge des öffentlichen vor dem Privatunterrichte seien mindestens sehr problematisch, und gewiß bleibe es, daß auch ersterer seine große Schattenseite habe. Unter solchen Umständen aber müsse er jeden Zwang der Aeltern, zum Behuf der bessern und bequemern Organisation für überflüssig halten. Grade hier sei das Princip der Freiheit äußerst wichtig. Ein Lehrmonopol, wie es z. B. in Frankreich bestehe, ziehe die traurigsten Folgen nach sich.

Geh. Kirchenrath D. Schulze: Ich kann die Bedenken, welche man gegen die unter 2. bis 4. in §. 62. aufgestellten Bestimmungen, die aus schuldiger Achtung für die natürlichen Rechte der Aeltern in Betreff der Bildung und Erziehung ihrer Kinder hervorgegangen sind, jetzt hat laut werden lassen, nicht gegründet finden. Denn einmal soll auch der Haus- und Privatunterricht, welchen Väter oder Vormünder u. ihren Kindern oder Pflärgesetzten ertheilen zu lassen oder selbst zu erthei-